

Geschäftszeichen: 9 KLS 507 Js 121451/07

Bezüglich [redacted]  
Das Urteil ist rechtskräftig  
seit 26. Februar 2008  
Augsburg, den 31. März 2008  
Der Urkundsbeamte der Geschäfts-  
stelle des Landgerichts:



[Signature]  
Hörber  
Amtsinspektorin

# IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Die 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg erkennt in dem Strafverfahren gegen

1. [redacted]
2. [redacted]

wegen

Lohnwuchers u. a.

in den öffentlichen Sitzungen vom

- Mittwoch, den 16. Januar 2008
- Montag, den 21. Januar 2008
- Mittwoch, den 23. Januar 2008
- Montag, den 28. Januar 2008
- Montag, den 11. Februar 2008
- Mittwoch, den 13. Februar 2008 und
- Montag, den 18. Februar 2008

Urteil mit Gründen zu den  
Akten gelangt am 31. März 2008  
Gesch. St. d. LG Augsburg

[Signature]  
Hörber  
Amtsinspektorin

an denen teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Weigell  
als Vorsitzender

Richter am Landgericht Banse  
als Beisitzer

Heichele Ursula, Augsburg  
Krämer Karl, Klosterlechfeld  
als Schöffen

Staatsanwalt Dr. Schernitzky  
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Dr. Grimme, Gunzenhausen  
Rechtsanwalt Krix, Augsburg  
als Verteidiger für den Angeklagten Quasnitschka

Rechtsanwalt Zengerle, Dillingen  
als Verteidiger für den Angeklagten Schenn

JAng. Gafiuc  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

auf Grund der Hauptverhandlung vom Montag, den 18. Februar 2008 für  
Recht:

- I. Der Angeklagte [REDACTED] wegen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft mit Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang zur

Freiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten

verurteilt.

- II. Der Angeklagte [REDACTED] wird wegen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung in größerem Umfang zur

Freiheitsstrafe von 2 Jahren

verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.

- III. Im Übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.
- IV. Soweit die Angeklagten verurteilt wurden, tragen sie die Kosten des Verfahrens sowie ihre und die der Nebenklägerin [REDACTED] entstandenen notwendigen Auslagen.

Soweit die Angeklagten freigesprochen wurden, trägt die Staatskasse die Verfahrenskosten und ausscheidbaren notwendigen Auslagen der Angeklagten.

Angewandte Strafvorschriften: [REDACTED] §§ 233 I 1, III, 232 III Nr. 3, V, 52 StGB, 11 I SchwarzArbG

[REDACTED] §§ 233 I 1, III, 232 V, 27, 52 StGB, 11 I SchwarzArbG

## Gründe:

(Bezüglich des Angeklagten [REDACTED] abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

### A. Zur Person der Angeklagten:

I. [REDACTED]

1. Der Angeklagte [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (Lkr. Donau-Ries) geboren und dort geschwisterlos im elterlichen Haushalt aufgewachsen. Die Mutter ist verstorben.
2. Der Angeklagte besuchte die Grund- und Hauptschule. Nach Abschluss der Schulzeit erlernte er zunächst den Beruf eines Elektromaschinenbauers, trat dann aber nach Bestehen der Einstellungsprüfung im Jahr 1975 als Polizeibeamter in den Bayerischen Polizeidienst ein, den er - ab Anfang der 90er Jahre nur noch halbtags - bis 2003, anfänglich bei Augsburger Polizeiinspektionen, später bei der Polizeiinspektion Donauwörth, versah. Im Jahr 2003 ließ sich der Angeklagte aus familiären Gründen (siehe unten 4.) wie auch aus nachstehendem Grund beurlauben:
3. Ab dem Jahr 1984 verlegte sich der Angeklagte auf den Obst- und Gemüseanbau. Diese Unternehmung wurde im Lauf der Jahre, was die bewirtschafteten Flächen und die Betriebsmittel anbelangt, immer umfangreicher. Sie erwies sich, auch wenn es Jahre mit Verlusten gab, als insgesamt rentierlich. Der Angeklagte hat die jährliche Gewinnspanne mit „0,- bis 60.000,- €“ beschrieben. Im Jahr 2003 war der Angeklagte im Stande, sich von dem Ertrag drei

oder vier gebrauchte Lastkraftfahrzeuge und einen Schlepper zuzulegen. Die Anbauflächen beschaffte sich der Angeklagte durch Pacht, für die jährlich zwischen 20.000,- € und 25.000,- € Pachtzinsen anfielen. Zuletzt, d. h. im Jahr 2007, verfügte der Angeklagte über 5 bei [REDACTED] gelegene Felder mit einer Gesamtanbaufläche von knapp 17 Hektar, auf denen Erdbeeren angebaut wurden.

Etwa ab dem Jahr 2002 verlor der Angeklagte zunehmend den Überblick über seine Unternehmung. Dies lag von den familiären Gründen abgesehen daran, dass er sich seine agrarische Unternehmung als Ein-Mann-Betrieb zumutete. Denn abgesehen von zeitweiligen Hilfskräften und der Unterstützung seitens des Vaters und der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin hatte der Angeklagte keinerlei Personal. Dies führte letztlich dazu, dass dem Angeklagten Mitte des Jahres 2007 die Organisation seines Betriebs weitgehend entglitten war und nur noch provisorischen Charakter hatte.

4. Der Angeklagte ist verheiratet, aus der Ehe sind 1990 und 1998 zwei Knaben hervorgegangen.

Der Angeklagte gibt an, etwa im Jahr 1990 sei seine Ehefrau trunksüchtig geworden und habe sich - ihm die Sorge für alles überlassend - nicht mehr um Haushalt und Kinder gekümmert. Dies habe in eine Ehekrise und schließlich in eine Trennung geführt mit der Folge eines jahrelangen Streits um das Sorgerecht für die Kinder.

Seit dem Jahr 2002 ist ein - bisher noch nicht abgeschlossenes - Scheidungsverfahren anhängig.

5. Der Angeklagte, der sich in vorliegender Sache nach vorläufiger Festnahme am 19.06.2007 aufgrund der Haftbefehle des

Amtsgerichts Augsburg vom 20.06.2007 und des Landgerichts Augsburg vom 06.12.2007 in Untersuchungshaft befindet, hat derzeit keinen Überblick über seine aktuellen Vermögensverhältnisse.

In der Summe lässt sich sagen, dass der Angeklagte privat und beruflich eine gescheiterte Existenz ist.

6. Der Angeklagte hat folgende Vorstrafe:

Urteil des Amtsgerichts Augsburg vom 25.08.2006  
Az.: 1 Cs 507 Js 103795/06  
Rechtskräftig seit 02.09.2006  
Strafbare unerlaubte Beschäftigung von Ausländern  
Angewendete Vorschriften: § 11 I Nr. 1 SchwarzArbG; SGB III § 284 I  
90 Tagessätze zu je 30,-- € Geldstrafe

Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

„Im Zeitraum vom 10.07.2005 bis 13.07.2005 beschäftigten Sie die polnischen Arbeitnehmer [REDACTED] als Erntehelfer auf Ihrer Erdbeerplantage Ihres landwirtschaftlichen Betriebs, [REDACTED] obwohl jeweils, wie Sie wussten, die für eine Beschäftigung erforderliche Arbeitserlaubnis-EU der oben genannten Arbeitnehmer abgelaufen war.“

II. [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] is [REDACTED] geboren. Im Jahr 1983 übersiedelte seine Familie nach Deutschland, wo er zusammen mit zwei Geschwistern im elterlichen Haushalt aufwuchs. Der Vater ist Bauingenieur, die Mutter Hausfrau.

Der Angeklagte erlernte nach dem Besuch der Grund- und Hauptschule den Beruf des Kfz-Mechanikers und schulte, nachdem er den Wehrdienst

bei der Bundeswehr abgeleistet hatte, zum Versicherungskaufmann um. Danach half er zunächst in der väterlichen Bauunternehmung mit. Später gründete er eine eigene Baufirma, die im Jahr 2002 zahlungsunfähig wurde.

Derzeit ist der Angeklagte bei der Firma [REDACTED] [REDACTED] angestellt. Es handelt sich um eine Unternehmung, die sich mit der Vermittlung von Immobilien und Wohnungen befasst, und die von der Lebensgefährtin des Angeklagten [REDACTED] geführt wird.

Sein derzeitiges monatliches Einkommen beziffert der Angeklagte auf 498,- € netto, seine Schuldenlast (Stand 2002) auf 200 - 250.000,- €.

Der Angeklagte ist nicht verheiratet. Er hat zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 7 und 10 Jahren.

Der Angeklagte [REDACTED] hat folgende Vorstrafe:

Urteil des Amtsgerichts Crailsheim vom 09.06.2004

Az.: 23 Js 20960/02 - 57 VRs

Rechtskräftig seit 09.06.2004

Verletzung der Buchführungspflicht in 4 Fällen, Insolvenzverschleppung  
150 Tagessätze zu je 25 € Geldstrafe

## B. Strafbarer Sachverhalt:

1. Im Oktober des Jahres 2006 machte der Angeklagte [REDACTED] die Bekanntschaft des Rechtsanwalts [REDACTED] aus Stuttgart. [REDACTED] hatte jüngst eine juristische Entdeckung gemacht, die er nunmehr in Gestalt einer Firma [REDACTED] mit Sitz in [REDACTED], zu deren für Deutschland zuständigem Geschäftsführer er sich aufgeschwungen hatte, zum Wohl der Deutschen Bauernschaft zu vermarkten trachtete. [REDACTED] juristische Durchsicht sollte es deutschen Bauern ermöglichen, ausländische Erntehilfskräfte zu beschäftigen, ohne die lästigen und teilweise kostspieligen Bindungen an Tarifverträge und die zum Schutz von Lohnarbeitern geschaffenen Rechtsvorschriften. Die zu diesem Zweck nötige Verwandlung der ausländischen Hilfsarbeiter in selbständige deutsche Unternehmer ließ sich laut Rechtsanwalt [REDACTED] recht einfach vermittels des folgenden Konstrukts bewerkstelligen: die nach Deutschland eingereisten ausländischen Erntehelfer sollten sich aufgrund eines ausgeklügelten, auch dem Ableben einer Erntehilfskraft Rechnung tragenden und insgesamt allem Anschein nach einem Formularhandbuch entlehnten Gesellschaftsvertrags zu einer mit Betriebsvermögen, Buchhaltung und Bankkonten ausgestatteten Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit jeweils 25 Gesellschaftern zusammenschließen, deren Zweck die „Erbringung von gewerblichen Lohnarbeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau“ war. Mit der so erschaffenen Gesellschaft freier Unternehmer brauchte der an ihren Diensten interessierte deutsche Landwirt nur einen Werkvertrag abzuschließen. Ansonsten musste er sich um nichts mehr kümmern - ebenso wenig wie die Gesellschafter, weil deren Verwaltungs- und Abrechnungsangelegenheiten aufgrund einer Vollmacht von der Firma [REDACTED] erledigt werden sollten, die wiederum aufgrund einer Untervollmacht befugt war, die ihr

übertragene Verwaltung und Abrechnung auf eine Firma [REDACTED] zu delegieren.

2. Dem Angeklagten [REDACTED] gefiel diese einfache Lösung. Als im Mai 2007 die Erdbeerernte bevorstand, beauftragte er den ihm bekannten [REDACTED] von dem er wusste, dass er Geschäfte in Rumänien betrieb und der dortigen Landessprache mächtig war, mit der Herbeischaffung rumänischer Erntehilfskräfte. Dabei trug er ihm auf, den arbeitssuchenden Rumänen zu sagen, dass sie nach dem [REDACTED] Modell, das auch [REDACTED] in Grundzügen geläufig war, als selbständige Unternehmer arbeiten sollten bei einer Vergütung von 1,80 € für jede Kiste (= 5 kg) geernteter Erdbeeren.

Sowohl der Angeklagte [REDACTED] wie auch der Angeklagte [REDACTED] wussten, dass diese Bezahlung nicht dem gültigen Tarifvertrag entsprach, der für Erntehelfer einen Stundenmindestlohn von 5,10 € vorsieht und für Akkordarbeit einen Akkordsatz, der einem Stundenmindestlohn von 6,12 € entspricht. Besagte Mindestlöhne sollten aber gerade durch die Praktizierung des [REDACTED] Modells umgangen werden.

3. [REDACTED] reiste nach Rumänien und warb dort, zum kleinen Teil selbst, zum großen Teil durch Vermittlung der in [REDACTED] ansässigen Agenturfirma [REDACTED] Hilfsarbeiter für die Erdbeerernte an. Dabei merkte er rasch, dass sich die geworbenen Arbeitskräfte weder für das [REDACTED] Modell noch für eine Vergütung von 1,80 €/Kiste interessierten, sondern nur für die Dauer der Arbeitszeit und den Stundenlohn. Da Eile geboten war und [REDACTED] nicht scheitern wollte, mühte er sich nicht mehr, den Rumänen Rechtsanwalt [REDACTED] juristische Kniffe zu erklären, sondern sagte ihnen einfach das, was sie gern hören wollten, nämlich dass sie in der Stunde 5,50 € bekämen.

4.

a) Dank der Umtriebigkeit [REDACTED] trafen in der Zeit ab Ende Mai 2007 bis 01.06.2007 insgesamt 100 Rumänen ein, für deren Unterbringung der Angeklagte [REDACTED] in [REDACTED] (bei [REDACTED]) auf dem Anwesen [REDACTED] ein Wohncontainerdorf hatte bereitstellen lassen. Es umfasste 42 Wohncontainer, von denen einige als Lagerraum für Bettzeug dienten, und zwei nicht nach Geschlechtern getrennte Duschcontainer mit je 5 Duschen und 6 Waschbecken. Als Toiletten standen 6 oder 7 (die genaue Anzahl war nicht feststellbar) sogenannte Dixi-Toiletten-Häuschen bereit, für den Abfall und den Müll ein Abfallcontainer. Die Unterbringung der Arbeiter war von Anfang an liederlich. Zu Beginn fehlte es an ausreichend Matratzen, Decken und Kühlschränken. Von den auch in der Folgezeit anhaltenden Mängeln blieben die gravierendsten:

- Die Container hatten keinen Wasseranschluss, Wasser musste aus den Duschräumen bezogen werden, nur dort konnte Geschirr gereinigt werden. Eine Möglichkeit zum Reinigen von Schmutzwäsche gab es nicht.
- Für die Zubereitung der Mahlzeiten standen nur 7 Doppelkochplatten zur Verfügung. Der Küchencontainer, in dem sich keine Kücheneinrichtung befand, war undicht mit der Gefahr des Eintritts von Ungeziefer.
- In den Wohncontainern waren keine Kleiderschränke, Einrichtungsgegenstände mussten zum Teil improvisiert werden, z. B. dadurch, dass ein über eine Kiste gelegtes Brett als Tisch diente.
- Die Elektroinstallation war mangelhaft, Leitungen verliefen teilweise freiliegend.

- Feuerschutzeinrichtungen fehlten völlig.
- Eine regelmäßige und geordnete Abfallbeseitigung und Toilettenreinigung fand nicht statt, so dass, begünstigt durch die heißen Temperaturen im Juni, Seuchengefahr ernstlich zu besorgen war.

b) Auch in anderer Hinsicht ließ es der Angeklagte [REDACTED] fehlen: die Umsetzung des [REDACTED] Modells in eine Vertragswirklichkeit fand auch in Ansätzen nicht statt, weswegen die Verwandlung der rumänischen Hilfskräfte in selbständige Unternehmer unterblieb.

5. Sowohl dem Angeklagten [REDACTED] wie auch dem Angeklagten [REDACTED] war infolgedessen klar, dass die herbeigeschafften rumänischen Erntehelfer ohne Arbeitserlaubnisse nicht als Erdbeerpflücker beschäftigt werden durften, und sie wussten, dass keiner der rumänischen Arbeiter eine solche Erlaubnis hatte.

Dennoch ließ der Angeklagte [REDACTED] mit der Unterstützung des Angeklagten [REDACTED] (siehe dazu unten, Ziffer 8.) die Rumänen vom 30.05.2007 bis 14.06.2007 als Erdbeerpflücker auf seinen Feldern arbeiten.

6. Als bald nach der Ankunft der Rumänen (siehe 4. a) merkte der Angeklagte [REDACTED], dass sie in der Erwartung eines Stundenlohnes von 5,50 € gekommen waren, und [REDACTED] sie insofern belogen hatte.

[REDACTED] kalkulierte, dass die Arbeiter bei einer Pflückleistung von 3 Kisten Erdbeeren (= insgesamt 15 Kilogramm) in der Stunde mit einer Vergütung von 1,80 € je Kiste ohne Weiteres auf den tariflichen Stundenmindestlohn (5,10 €) kämen, zog aber in

Betracht, dass mangels Übung und Kondition nicht allen Arbeitern besagte Pflückleistung gelingen würde, und nahm diese Möglichkeit billigend in Kauf.

Außerdem zeichnete sich bereits am 01.06.2007 die folgende, vom Angeklagten [REDACTED] wahrgenommene Situation ab.

- Keiner der Rumänen war der deutschen Sprache mächtig. Nur die Arbeiterin [REDACTED] konnte sich in der englischen Sprache verständlich machen. Der Angeklagte [REDACTED] verwendete sie deshalb in der Folgezeit als Dolmetscherin und Vorarbeiterin.
- Keiner der Rumänen hatte eine Ahnung von der Rechtstellung eines Arbeitnehmers im deutschen Recht. Sie wussten insbesondere nicht Bescheid über die tarifvertraglich vorgesehene Entlohnung.
- Ein Teil der Rumänen war ohne Barmittel nach Deutschland gekommen oder hatte so wenig Geld dabei, dass er sich bereits am 04.06.2007 nichts mehr zu Essen kaufen konnte. Dieser Personenkreis war von Stund an an den Ort gebunden. Denn infolge ihres finanziellen und sprachlichen Unvermögens waren diese Erntehelfer außerstande, eine sofortige Heimreise zu organisieren oder wieder abzureisen, um sich anderswo Unterkunft und Verdienstmöglichkeit zu beschaffen.
- Der Angeklagte [REDACTED] beschloss, sich die Lage des vorbeschriebenen Personenkreises in zweierlei Hinsicht zu Nutze zu machen. Zum einen sah er sich in den Stand gesetzt, gegenüber den von Mittellosigkeit bedrängten Hilfsarbeitern sein Lohndiktat (1,80 €/Kiste) durchzusetzen. Zum anderen entschloss er sich, einstweilen, von aller-

notwendigsten Vorschüssen abgesehen, überhaupt keine Löhne auszukehren. So blieben die mittellosen Arbeitskräfte an den Ort gebunden, und war die Erdbeerernte gesichert.

7. Zu den solchermaßen ausgenützten Personen gehörten die beiden Erntehelferinnen [REDACTED] und [REDACTED] sowie der Erntehelfer [REDACTED]. Sie arbeiteten in den Erdbeerplantagen des Angeklagten [REDACTED] haben aber dafür bis zum heutigen Tag praktisch keinen Lohn erhalten.

a) Die Arbeiterin [REDACTED] arbeitete vom 02.06.2007 bis 13.06.2007 insgesamt mindestens 110 Stunden und schaffte dabei 116 Kisten.

Als Tariflohn hätte sie dafür 561,- € bekommen müssen, nach der tatsächlichen Abrede (1,80 €/Kiste) wenigstens 208,80 €.

Tatsächlich bezahlte [REDACTED] am 01.06.2007 einen Essensvorschuss von 50,- €, am 09.06.2007 einen Lohnvorschuss von 50,- € und sonst nichts.

b) Die Arbeiterin [REDACTED] arbeitete vom 30.05.2007 bis 14.06.2007 insgesamt 160 Stunden, in denen Sie (am 30.05.2007) 34 Eimer und (vom 31.05.2007 bis 14.06.2007) 282 Kisten schaffte.

Als Tariflohn hätte sie dafür 816,- € bekommen müssen, nach den Vereinbarungen mit [REDACTED] (1,80 €/Kiste; 90 Cent/Eimer) wenigstens 538,20 €.

Tatsächlich bezahlte der Angeklagte [REDACTED] am 01.06.2007 und am 09.06.2007 Vorschüsse von maximal insgesamt 150,- €, sonst nichts.

- c) Der Arbeiter [REDACTED] arbeitete am 02.06., 08.06., 09.06., 12.06. und 13.06.2007 insgesamt 44 Stunden. Dabei schaffte er 48 Kisten.

Als Tariflohn hätte er dafür 244,40 € bekommen müssen, nach der tatsächlichen Abrede (1,80 €/Kiste) 86,40 €.

Tatsächlich bezahlte [REDACTED] am 01.06.2007 einen Essensvorschuss von 20,-- €, am 09.06.2007 einen Lohnvorschuss von 40,-- €, und sonst nichts.

- d) Die Spärlichkeit der am 09.06.2007 ausbezahlten Lohnvorschüsse begründete der Angeklagte [REDACTED] mit Abzügen für Steuern, Krankenversicherung, Unterkunft (3,-- €/Tag) und für eine Provision für den Mitangeklagten [REDACTED] die tatsächlich nicht abgeführt wurden.

8. Dem Mitangeklagten [REDACTED] waren die unter 4. und 6. beschriebenen Zustände von Beginn an sämtlich bekannt.

Gleichwohl entschloss er sich, um den Angeklagten [REDACTED] zu unterstützen und um sein eigenes Renomé zu wahren, die rumänischen Erntehelfer „bei der Stange zu halten“, d. h. , sie in Kenntnis ihrer Notsituation zu gesteigertem Arbeitseinsatz anzutreiben.

9. Am 13.06.2007 erschien in der Tagesausgabe der Augsburger Allgemeinen Zeitung ein Artikel, der sich kritisch mit der Situation der rumänischen Erntehelfer auf den Erdbeerplantagen des Angeklagten [REDACTED] befasste. Dieser ahnte, dass der Zeitungsartikel behördliche Kontrollen nach sich ziehen würde. In der Nacht vom 13./14.06.2007 ließ er deshalb die Rumänen Werkvertragsformulare unterschreiben, um gegenüber den

Kontrollbehörden die Anwendung des [REDACTED] Modells vorzutauschen.

Tatsächlich fand am 14.06.2007 die befürchtete Kontrolle statt. Die Beamten des Hauptzollamtes Augsburg trafen noch 55 rumänische Erntehelfer an, der Rest war verschwunden.

### C. Einlassungen der Angeklagten:

I. [REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED] hat nach dem Widerruf eines zunächst abgelegten Geständnisses jede arbeitgeberschaftliche Verantwortung für die rumänischen Erntehelfer zurückgewiesen. Er hat behauptet, bei den Erntekräften habe es sich nicht um lohnabhängige Arbeitnehmer, sondern um selbständige, gemäß dem Modell [REDACTED] beauftragte Unternehmer gehandelt, die deshalb keiner Arbeitserlaubnis bedurft und nur Anspruch auf die frei vereinbarte Vergütung gehabt hätten.

Auf das Modell [REDACTED] sei er im Lauf des Jahres 2006 durch einen Werbebeleg in einer Fachzeitschrift aufmerksam geworden. Auf einigen, von Rechtsanwalt [REDACTED] im Herbst 2006 abgehaltenen Werbe- und Informationsveranstaltungen habe er sich über dessen Vertragsmodell eingehend informiert. Die von [REDACTED] entdeckte Konstruktion habe ihn überzeugt, weil sie es ermögliche, die Probleme der Kontingentierung und des zeitlich beschränkten Aufenthalts von ausländischen Arbeitnehmern zu umgehen. Auf einer der besagten Veranstaltungen habe er auch den [REDACTED] kennengelernt, der dem Vernehmen nach im Stande war, rumänische Erntehelfer zu vermitteln.

Auf diesem Hintergrund habe er Ende April oder Anfang Mai 2007 den [REDACTED] beauftragt, in Rumänien Erntehelfer anzuwerben. Dabei habe er [REDACTED] angewiesen, den Leuten zu sagen, dass sie nach dem [REDACTED] Modell als selbständige Unternehmer tätig werden müssten und pro Kiste geernteter Erdbeeren 1,80 € bekämen, mehr könne er nicht bezahlen.

Die Frage, wie denn das [REDACTED] Modell nach der Ankunft der rumänischen Erntehelfer in die Praxis umgesetzt worden sei, hat der Angeklagte nur ausweichend beantwortet:

Die Gründung und Organisation der Gesellschaften bürgerlichen Rechts nach Maßgabe des vorgesehenen Gesellschaftsvertrages sei Sache von [REDACTED] bzw. der Firma [REDACTED] gewesen, er habe in dieser Hinsicht keine Mitwirkungsbefugnis gehabt.

Den Vorhalt, dass die angereisten Rumänen abweichend von den in den Gesellschafts- und Werkvertragsformularen vorgesehenen Regelungen weder Arbeitskleidung noch Werkzeuge, noch Transportmittel gehabt hätten, hat der Angeklagte damit abgetan, dass sie dies alles für das Erdbeerpflücken nicht gebraucht hätten.

Den vorgesehenen Werkvertrag - so der Angeklagte [REDACTED] - habe er mit den Rumänen gleich nach deren Ankunft zunächst mündlich abgeschlossen. Später, im Laufe des Juni 2007, seien dann unter Verwendung der von der Firma [REDACTED] zur Verfügung gestellten Vertragsformulare schriftliche Werkverträge gemacht worden, etwa 60 an der Zahl.

Die Auszahlung der im Werkvertragsformular nicht vorgesehenen Lohnvorschüsse, vermindert um Abzüge für Unterkunft, Steuern etc., hat der Angeklagte damit begründet, dass [REDACTED] ihn schon wenige Tage nach Erntebeginn damit konfrontiert habe, dass die Rumänen ausbezahlt werden und andernfalls die Arbeit einstellen wollten. Dabei habe sich herausgestellt, dass sie, vor [REDACTED] falsch informiert, einen Stundenlohn von 5,50 € wollten. Er (der Angeklagte [REDACTED]) habe sich daraufhin davon überzeugt, dass die Leute Geld brauchten, und Vorschüsse bezahlt. Das Ganze habe sich nach wenigen Tagen wiederholt, d. h. die Rumänen hätten gemeutert, mit der Folge, dass ein geordneter Ernteablauf nicht mehr möglich gewesen und ein Chaos entstanden sei.

In diesem Zusammenhang hat der Angeklagte hervorgehoben, dass er, bedingt durch seine Doppelbelastung in familiärer und beruflicher Hinsicht, mit der gesamten Situation überfordert gewesen sei.

Die Rolle [REDACTED] hat der Angeklagte [REDACTED] dahin umschrieben, [REDACTED] sei der Mittler zwischen ihm und den Rumänen gewesen und habe die Aufgabe gehabt, die Leute anzuweisen. Er selbst [REDACTED] habe in die internen Verhältnisse der beauftragten Gesellschaften bürgerlichen Rechts nicht eingreifen dürfen und von daher mit den Rumänen kaum Kontakt gehabt.

Der Angeklagte hat sich - was seine Kalkulation angeht - darauf berufen, dass die Erntehelfer bei der üblichen Pflückleistung von 3 - 4 Kisten in der Stunde nicht unter Tarif vergütet worden wären. Freilich sei ihm klar gewesen, dass nicht jeder das schafft, und er sei auch davon ausgegangen, dass nicht täglich 8 - 10 Stunden gearbeitet würde. Wenn ein Teil der Rumänen die Standardpflückleistung nicht erbracht habe, so liege dies daran, dass sie entweder faul oder trunksüchtig gewesen seien.

Bezüglich der Unterbringungssituation hat sich der Angeklagte darauf berufen, dass er anfänglich vorhandene Mängel behoben und aus seiner Sicht nichts mehr zu beanstanden gewesen sei.

[REDACTED]

Der Angeklagte [REDACTED], wenn auch schönfärbend, geständig. Er hat im Ergebnis eingeräumt,

- dass er sich bei der Anwerbung der Rumänen sehr schnell nicht mehr an die Vorgaben [REDACTED] gehalten hat, weil sich niemand dafür interessiert habe, und infolgedessen die Erntehelfer mit falschen Vorstellungen in Deutschland anlangten, d. h. sie wussten nichts davon, dass sie durch Gesellschafts- und Werkverträge ins freie Unternehmertum erhoben werden sollten, und sie meinten, dass sie mit 5,50 € in der Stunde entlohnt würden;

- dass er schon aufgrund der in den angeworbenen Erntehelfern erzeugten Fehlvorstellungen damit rechnete, dass es zu einer Realisierung des [REDACTED] Modells auf [REDACTED] Plantagen nicht kommen würde;
- dass er sich bewusst war, dass die meisten oder viele der Erntehelfer mittellos waren und sich das Geld für eine Heimreise erst verdienen mussten;
- dass die Unterbringung der Erntehelfer mangelhaft war, weil
  - so [REDACTED] - jedenfalls anfänglich Matratzen und Decken fehlten, kein elektrischer Strom da war und die Leute froren;
- dass für ihn alsbald deutlich wurde, dass die rumänischen Erntehelfer aus verschiedenen Gründen - Organisationsmängel; Unvermögen; fehlende Motivation - eine Pflückleistung von 3 Kisten in der Stunde nicht schafften und daher tarifliches Stundenlohniveau nicht erreichten. Darauf habe er - [REDACTED] - den Angeklagten [REDACTED] bereits „wenige Tage, nachdem der zweite Bus gekommen war“ (= Ankunftsdatum: 30.05.2007) hingewiesen;
- dass er es trotz der erkannten Missstände in Unterbringung und Entlohnung auf Wunsch [REDACTED] unternommen hat, die Arbeiter „als rechte Hand“ des Betriebsinhabers [REDACTED] bei der Stange zu halten“, d. h., sie zu veranlassen, die Arbeit trotz der obwaltenden Umstände fortzusetzen. Er habe dies - [REDACTED] - getan, um eine Eskalation zu vermeiden und um für sich selbst die Möglichkeit einer zukünftigen Erwerbstätigkeit in diesem Metier zu erhalten.

#### D. Ergebnis der Beweisaufnahme:

- I. Die Feststellungen zur Person der Angeklagten beruhen auf deren insofern nicht zweifelhaften Angaben und Auskünften des Bundeszentralregisters.

Die Kammer hat dem Angeklagten [REDACTED] auch abgenommen, dass er gewissermaßen als „Einzelkämpfer“ ohne Mitarbeiter mit der Organisation der in möglichst kurzer Zeit zu bewerkstelligenden Erdbeerernte überfordert war.

Ansonsten folgt die Kammer dem Angeklagten [REDACTED] nicht.

#### II. Zur Umsetzung des [REDACTED] Modells:

1. Die von Rechtsanwalt [REDACTED] entworfenen Formulare für einen Gesellschaftsvertrag und einen Werkvertrag sehen folgende Regelungen vor:

##### a) Gesellschaftsvertrag:

## GESELLSCHAFTSVERTRAG

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen aller Gesellschafter mit dem Zusatz GbR. Als Kurzbezeichnung führt sie die firmenähnliche Bezeichnung

#### **Agrarservice Donau-Ries**

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist [REDACTED].
- (3) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.03.2008.

### § 2

#### **Gegenstand der Gesellschaft**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von gewerblichen Lohnarbeiten in der Landwirtschaft und im Gartenbau.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte tätigen, die dazu geeignet sind, dem Geschäftszweck unmittelbar zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben und/oder ihr gehörende Unternehmen verpachten.

### § 3

#### **Gesellschafter und Einlagen**

- (1) Gesellschafter der GbR sind:

Namen der Gesellschafter

- (2) Die Gesellschafter erbringen Einlagen in Form von Barmitteln, um Betriebsvermögen wie Werkzeug, Maschinen und Fahrzeuge anzuschaffen. Daneben steuern sie während des Aufenthaltes in Deutschland ihre gesamte Arbeitskraft zur gemeinsamen Tätigkeit in der Gesellschaft bei. Die Form der tätigen Mitarbeit wird durch gemeinsamen Gesellschafterbeschluss bestimmt.

#### § 4

##### **Gesellschafterkonten, Entnahmen**

- (1) Für jeden Gesellschafter werden drei Konten geführt.
- (2) Die Einlage wird auf Kapitalkonto I (Einlagekonto) ausgewiesen. Auf den Gesellschafter entfallende Gewinn- und Verlustanteile werden auf das Kapitalkonto II gebucht. Alle übrigen Buchungen erfolgen über das Kapitalkonto III. Nach vollständigem Ausgleich des Kapitalkontos II werden die Gewinnanteile dem Kapitalkonto III gutgeschrieben. Guthaben auf Kapitalkonto III werden nicht verzinst.
- (3) Entnahmen von den Kapitalkonten I und II sind nicht zulässig. Sofern das Kapitalkonto III Guthaben aufweist, kann dieses ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter entnommen werden. Weitergehende Entnahmen sind nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich.

#### § 5

##### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Zur Geschäftsführung der Gesellschaft sind alle Gesellschafter der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet.
- (2) Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist zusammen mit einem weiteren Gesellschafter vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann einem Gesellschafter Alleinvertretungsberechtigung erteilen.
- (3) Die vertretungsberechtigten Gesellschafter bedürfen zur Durchführung aller Maßnahmen und Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgeschäfte:
  - a) Veräußerung und Stilllegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile sowie die Aufgabe wesentlicher Betriebsteile
  - b) Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Verpachtung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen
  - c) Gründung, Erwerb oder Veräußerung von anderen Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen
  - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Gewährung von sonstigen dinglichen Sicherheiten sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte
  - e) Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten oder Sicherheitsleistungen jeglicher Art und Ausstellung von Wechseln

- f) Abgabe von Bürgschaftserklärungen
- g) Ausgaben mit einem Betrag über Euro 5.000,--.
- h) Zusage von Altersversorgungen
- i) Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr

## § 6

### Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche jährliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft statt. Sie wird durch zwei geschäftsführende Gesellschafter einberufen. Nach Beschluss der Gesellschafterversammlung kann nach dem Gründungsjahr stattdessen auch ein schriftliches Abstimmungsverfahren erfolgen.
- (2) Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in schriftlicher Form oder im Wege telekommunikativer Übermittlung (u.a. Telefax, Email) (Umlaufverfahren), soweit nicht nach Gesellschaftsvertrag eine besondere Form zu beachten ist, oder in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes. Der Tag der Absendung und der Versammlungstag werden bei dieser Fristberechnung nicht mitgezählt.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein von der Versammlung zum Vorsitzenden gewählter Gesellschafter.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung unterschreiben muss. Jedem Gesellschafter wird eine Abschrift des Protokolls übersandt. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern ein Gesellschafter der Richtigkeit nicht binnen eines Monats seit Aufgabe zur Post gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe der Gründe widerspricht. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, in diesem Vertrag oder durch Gesetz ist etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 7**

**Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen.
- (2) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter müssen dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres gemeldet und mit Belegen nachgewiesen werden. Später eingereichte Sonderbetriebsausgaben können nur dann berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist und auch nur gegen Erstattung entstehender Aufwendungen.

**§ 8**

**Gewinn- und Verlustverteilung, Vermögensbeteiligung**

- (1) Die Beteiligung der Gesellschafter am Gewinn oder Verlust, am Gesellschaftsvermögen und am Liquidationserlös erfolgt entsprechend dem Anteil des für ihre jeweilige Tätigkeit durch die Gesellschaft tatsächlich eingenommenen Erlöses am Gesamtumsatz.
- (2) Einen etwaigen Verlust der Gesellschaft tragen die Gesellschafter im Innenverhältnis nach Köpfen.

**§ 9**

**Beginn und Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Die Gesellschaft beginnt am 01.04.2007. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann jederzeit mit einer Frist von 1 Woche zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung eines Gesellschafters ist mittels eingeschriebenen Briefes an die GbR zu richten.
- (3) Im Falle der Kündigung nach Absatz 2 scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Ein Gesellschafter scheidet ebenfalls im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschafterversammlung nach Absatz 5 aus der Gesellschaft aus.

- (4) Ein Gesellschafter, der eine natürliche Person ist, scheidet im Falle seines Todes aus der Gesellschaft aus. Seine Erben sind berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil auf sich übertragen zu lassen. Eine Erbengemeinschaft kann nur durch eine Person ihrer Wahl vertreten werden.
- (5) Die Gesellschafter sind berechtigt, die Beteiligung eines Gesellschafters außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere vorhanden, wenn
- a) der am Vermögen beteiligte Gesellschafter seine Zahlungen einstellt und sie innerhalb von zwei Wochen nicht wieder aufnimmt;
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenz- oder ein anderes, der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet und die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Antragstellung - es sei denn mangels die Verfahrenskosten deckender Masse - abgelehnt oder zurückgenommen worden ist;
  - c) der Gesellschaft ein Pfändungsbeschluss zugestellt wird, mit welchem ein Gläubiger die pfändbaren Rechte des Gesellschafters aus seiner Beteiligung gepfändet hat, sofern der Pfändungsbeschluss im Zeitpunkt der Kündigung noch besteht;
  - d) der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird;
- (6) Durch die Kündigung eines Gesellschafters oder Pfändungsgläubigers wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter muss zunächst den verbleibenden Gesellschaftern seinen Geschäftsanteil anbieten. Er hat, falls kein Mitgesellschafter seinen Gesellschaftsanteil übernimmt, Anspruch auf Abfindung, die entsprechend § 10 zu berechnen ist.

## § 10

### Abfindung

- (1) Wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, so hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das der Summe der Buchwerte seiner Gesellschafterkonten entspricht. Für die Ermittlung ist ausschließlich der Abschluss des Geschäftsjahres maßgeblich, welches dem Ausscheiden des Gesellschafters vorausgeht. Dazu kommen noch zeitanteilig die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens berechneten Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres minus der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben. Besteht zwischen dem Auseinandersetzungsguthaben gemäß Absatz 1 und dem tatsächlichen Unternehmenswert ein unzumutbares Missverhältnis, so kann eine Anpassung beantragt werden. Dies geschieht durch einen von der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main zu bestimmenden Schiedsgutachter, beauftragt vom ausscheidenden Gesellschafter. Der Schiedsgutachter muss das Vorliegen eines unzumutbaren Missverhältnisses feststellen. Bei der Anpassung hat er von der in Absatz 1 festgelegten Bewertungsmethode auszugehen und deren Ergebnis nach den Grundsätzen von Treu und Glauben unter angemessener Abwägung der

Interessen der Gesellschaft und des ausscheidenden Gesellschafters anzupassen. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt der ausscheidende Gesellschafter.

- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben wird sechs Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Auszahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit Eintritt der Fälligkeit. Der jeweils ausstehende Betrag wird mit 2% p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt jährlich im Nachhinein.
- (3) Eine Sicherstellung seines Auseinandersetzungsguthabens kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen. Er hat keinen Anspruch auf Freistellung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistungen wegen einer künftigen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger.
- (4) Sicherheiten wegen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten kann der ausscheidende Gesellschafter nicht verlangen.
- (5) Beschließen die verbleibenden Gesellschafter innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach dem Tag des Ausscheidens eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu liquidieren, so steht dem ausgeschiedenen Gesellschafter höchstens das zu, was er aufgrund der Liquidation zu erhalten hätte, wenn er noch Gesellschafter wäre.

#### **§ 11 Auslagenersatz**

- (1) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Auslagen, die ihr im Zusammenhang mit der Geschäftsführung gemäß § 5 des Vertrages entstehen. Dieser Erstattungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet und wird im Innenverhältnis der Gesellschafter unbeschadet abweichender steuerlicher Handhabungen als Aufwand behandelt.

#### **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft tritt in Liquidation:
  - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen,
  - b) wenn alle Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation.
- (3) Ein nach Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird nach Köpfen auf die Gesellschafter verteilt.

**§ 13**

**Befreiung vom Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter haben davon Kenntnis, dass die Gesellschafter sowie deren Geschäftsführer gleichzeitig in anderen Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand tätig sein dürfen und damit keinem Wettbewerbsverbot unterliegen. Dies wird hiermit ausdrücklich geduldet.

**§ 14**

**Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

**§ 15**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht im Gesetz gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Die Schriftform wird auch durch telekommunikative Übermittlung (u.a. Email, Telefax) gewahrt. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

b) Werkvertrag:

**Werkvertrag**

zwischen

\_\_\_\_\_

-Auftraggeber-

\_\_\_\_\_

-Auftragnehmer-

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

Der Auftraggeber plant den Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages mit Erntearbeiten zu betrauen.

**§ 2 Art und Umfang der Leistungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen nach dem jeweils neuesten Stand der Technik und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Im Übrigen gelten für die zu erbringenden Leistungen des Auftragnehmers die allgemein anerkannten fachlichen Normen.
2. Mehr- oder Minderleistungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen vertraglichen Vereinbarung.
3. Falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Erntearbeiten ohne triftigen Grund nicht rechtzeitig durchführt, so dass vermeidbare Qualitätsmängel am Erntegut entstehen, ist der Auftraggeber zum Schadensersatz berechtigt.
4. Der Auftragnehmer ist für die sachgerechte Auswahl seiner Arbeitsmethoden, die Gestaltung der Arbeitszeiten und den Einsatz von qualifiziertem Personal allein verantwortlich. Der Auftragnehmer unterliegt keinen Weisungen des Auftraggebers.
5. Der Auftragnehmer ist ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten.
7. Die Vertragspartner benennen für alle Fragen der jeweils anderen Vertragspartei einen Ansprechpartner.

### **§ 3 Vergütung**

1. Der Auftragnehmer erhält eine Vergütung, die nach der täglich abgeernteten Menge (kg) und der Dauer der Ernte berechnet wird. Die Vergütung für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird in der Leistungsbeschreibung festgesetzt.
2. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages wird die bis dahin angefallene Leistung abschließend in Rechnung gestellt.
3. Spesen und Aufwendungen des Auftragnehmers für den Auftraggeber werden nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

### **§ 4 Rechnungsstellung und Zahlungen**

1. Der Auftragnehmer erstellt Leistungsnachweise, die alle zur Prüfung der Rechnung erforderlichen Angaben enthalten. Dies sind Nachweise über die bearbeitete Fläche und erbrachte Erntemenge.
2. Der Auftragnehmer kann bis zur Höhe der Auftragssumme Teilleistungen in Rechnung stellen. Die Höhe der Teilrechnungen richtet sich nach der Teilleistungsfreigabe durch den Auftraggeber. Der Teilrechnungen sind die zugrunde liegenden Leistungsnachweise beizulegen.
3. Der Auftraggeber prüft die Rechnungen unverzüglich und zahlt unbeanstandete Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang.

### **§ 5 Gewährleistung, Pflichtverletzungen und Haftung**

Für Sach- und Rechtsmängel der erbrachten Leistungen des Auftragnehmers, sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 6 Leistungsverzögerung**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Leistungsfristen nicht eingehalten werden können.

### **§ 7 Aufwendungsersatz**

Fahrtkosten vom Ort der Unterkunft zum Einsatzort werden mit 0,30 € je km ersetzt. Fahrtkosten vom Wohnort der Arbeitskräfte zum Ort der Unterkunft werden nicht erstattet.

### **§ 8 Arbeitsmittel**

Der Auftragnehmer stellt Arbeitskleidung und Werkzeug selbst bereit. Geräte, Material und Fahrzeuge zum Transport der Ware hat der Auftragnehmer ebenfalls selbst zu stellen.

## § 9 Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder wird, verpflichten sich beide Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zielen der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
3. Die gesamten Geschäftsbeziehungen der Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsadresse vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort der in der Rechnung angegebenen Zahlstelle.
5. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.
6. Sonstige Zusagen oder Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht

2. In den Räumen des Angeklagten [REDACTED] haben Beamte des Hauptzollamtes - Finanzkontrolle Schwarzarbeit - Augsburg am 14.06.2007 insgesamt 52 Werkverträge des vorbeschriebenen Inhalts sichergestellt (Aussage der Zeugin [REDACTED]). Die Verträge sind in der deutschen Sprache verfasst, tragen kein Datum, aber jeweils die Unterschrift des Angeklagten [REDACTED] und eines rumänischen Erntehelfers, wobei im Vertragsrubrum nicht der rumänische Erntehelfer als Vertragspartner des Angeklagten [REDACTED] erscheint, sondern jeweils eine der folgenden Gesellschaften:

- [REDACTED]  
[REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]  
[REDACTED]

Betreffend den [REDACTED] und den [REDACTED] haben die Ermittler des Hauptzollamtes ebenfalls am 14.06.2007 zwei Gesellschaftsverträge nach vorbeschriebenem (1. a) Muster aufgefunden, die kein Ausfertigungsdatum und nur jeweils zwei unleserliche Unterschriften tragen. Anzahl und Namen der Gesellschafter sind aus den Verträgen nicht ersichtlich (Aussage der Zeugin [REDACTED]).

Die Ermittlungen des Hauptzollamtes ergaben ferner, dass nur der [REDACTED] in [REDACTED] gewerberechtlich registriert war. Der [REDACTED] war bei der Gemeinde [REDACTED] unbekannt, bekannt war dort eine [REDACTED].

██████████, für die aber nur Gewerbebeanmeldungen von 17 polnischen Staatsbürgern vorlagen.

3. Die aufgefundenen Gesellschafts- und Werkverträge sind zur Überzeugung der Kammer bloße Scheinverträge zu Vorzeigezwecken aus folgenden Gründen:

- die auf den Erdbeerplantagen des Angeklagten ██████████, angelangten rumänischen Erntehelfer hatten vom Modell des Rechtsanwalts ██████████ keinen blassen Schimmer. Dies ergibt sich aus den von den Zeugen ██████████ bestätigten Einlassungen des Angeklagten ██████████

Den Erntehelfern fehlte darüber hinaus jedes Interesse daran, in Deutschland unternehmerische Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu gründen. Sie waren - wie die Zeugen ██████████ bekundet haben - nur daran interessiert, in Deutschland zu arbeiten und möglichst viel Geld zu verdienen. Gleichlautend haben sich - wie die Zollfahnderin ██████████ berichtet hat - auch die übrigen Rumänen bei den damaligen Vernehmungen geäußert. Das ist glaubhaft, weil sehr naheliegend, und versteht sich fast von selbst.

- die aufgefundenen Gesellschaftsverträge betreffend den ██████████ " und den ██████████ sind ersichtlich bloße Artefakte, weil auf ihnen etwas Wesentliches, nämlich Namen und Anzahl der Gesellschafter, nicht hervorgeht.

Eine ähnliche Ungereimtheit ist bei der Herstellung der Werkverträge unterlaufen. Denn nach Rechtsanwalt ██████████ Rezeptur hatte der auftraggebende Landwirt den

freies Unternehmertum stiftenden Werkvertrag mit einer GbR und nicht mit einzelnen Landarbeitern abzuschließen.

- Ob und in welchen Fällen von den sichergestellten Gesellschafts- und Werkverträgen (siehe 2.) Ausfertigungen in der rumänischen Sprache existiert haben, war nicht festzustellen. In jedem Fall aber waren die rumänischen Erntehelfer aus Rechtsunkenntnis nicht im Stande, die Bedeutung der Verträge zu erfassen, oder anders: sie wussten schlicht nicht, was sie unterschrieben.

Das hat sich sehr deutlich bei den Vernehmungen der Zeugen [REDACTED] gezeigt. Diese Zeugen konnten glaubhaft und widerspruchsfrei zwar vermitteln, dass sie bei zwei Gelegenheiten auf Geheiß des Angeklagten [REDACTED] bzw. des älteren Sohnes des Angeklagten [REDACTED] Vertragsformulare unterzeichnet haben. Das sei - wie die Zeugen geschildert haben - angeblich erforderlich gewesen, damit sie weiterarbeiten könnten. Die Zeugen [REDACTED] waren aber nicht imstande, zwischen Gesellschafts- und Werkvertrag zu differenzieren. Die Zeugin [REDACTED] war bei ihrem zusammenfassenden Bericht eingangs ihrer Vernehmung anfänglich der Meinung, sie habe bei ersterer Gelegenheit einen Vermittlungsvertrag unterschrieben. Das kann aber nicht sein, denn mit der Vermittlung der Rumänen hatte der Angeklagte [REDACTED] nichts zu tun und sie war bereits auch schon vollzogen.

Die Zeugin [REDACTED] hat zunächst die bei der ersten Gelegenheit geleistete Unterschrift in Beziehung zu einer Vollmacht bzw. einer Arbeitserlaubnis gebracht. Auch das kann nicht sein, denn für keinen der Erntehelfer gab es - und das räumen die Angeklagten ja ein - Arbeitserlaubnisse, und

mit Vollmachten an die Firmen Saisonarbeitskräfte oder „Officecenter“ hatte wiederum der Angeklagte [REDACTED] nichts zu tun.

Die Zeugen [REDACTED] konnten sich aber im weiteren Verlauf der Vernehmung daran erinnern, dass es bei der ersten Unterschriftensammlung geheißen habe, „man müsse jetzt eine Gesellschaft gründen“.

In Ansehung des Kerngeschehens decken sich aber die Aussagen der Zeugen [REDACTED], und sie decken sich darüber hinaus mit den Erkenntnissen, welche die ermittelnde Zollbeamtin [REDACTED] aus den Vernehmungen weiterer, der Kammer nicht mehr zur Verfügung stehender Rumänen gewonnen hat. Die Kammer hatte daher von Folgendem auszugehen:

Die erste Unterschriftenaktion fand statt ungefähr eine Woche nach Ankunft der rumänischen Erntehelfer. Bei dieser Gelegenheit veranlassten die Angeklagten die Erntehelfer, Gesellschaftsverträge zu unterschreiben.

Die zweite Unterschriftenaktion fand statt in der Nacht vom 13. auf den 14.06.2007. Unter den Erntehelfern wurden vom älteren Sohn des Angeklagten und einer Begleiterin Werkvertragsformulare in deutscher Sprache zur Unterschrift ausgeteilt. Dies wurde damit begründet, dass eine polizeiliche Kontrolle bevorstehe, sie (die Erntehelfer) sollten dabei keine Angaben machen, denn man habe einen Rechtsanwalt.

- die vorbeschriebenen Unterschriftsaktionen wurden jeweils zu Zeitpunkten durchgeführt, zu denen der Angeklagte [REDACTED] mit Kontrollen rechnen musste.

Für die Werkverträge liegt dies auf der Hand. Denn in der Ausgabe der [REDACTED] Allgemeinen Zeitung vom 13.06.2007 war ein Artikel veröffentlicht worden, der sich kritisch mit der Unterbringungssituation der rumänischen Erntehelfer in [REDACTED] befasste. Der Angeklagte [REDACTED] kannte diesen Artikel. Er wurde im Zuge der Ermittlungen durch das Hauptzollamt auf seinem Schreibtisch gefunden. Dem Angeklagten [REDACTED] war als ehemaligem Polizeibeamten auch klar, dass ein solcher Pressebericht behördliche Kontrollen auslösen musste. So erklärt es sich, warum noch in der Nacht des 13.06.2007 gewissermaßen in einer Nach- und Nebelaktion die Werkverträge erzeugt wurden.

Ihre mangelhafte Unterbringung wie auch der Umstand, dass jedenfalls ein Teil der Rumänen sich infolge Geldmangels nicht mit Lebensmitteln versorgen konnte (siehe dazu die Bekundungen des Zeugen [REDACTED] unter III. 3.), hatte schon am Ende der erste Juniwoche in [REDACTED] zu gewissem Aufsehen in der Bevölkerung geführt - auch dies ein Anlass für den Angeklagten [REDACTED] behördliche Kontrollen zu besorgen. Von daher erklärt sich die eilige Herstellung von Gesellschaftsverträgen am Ende der ersten Juniwoche.

Die Herstellung der Gesellschaftsverträge belegt im Übrigen, dass der Angeklagte [REDACTED] entgegen seiner Einlassung tatsächlich nicht davon ausging, dass sich bereits Rechtsanwalt [REDACTED] um die Organisation der Gesellschaften gekümmert hatte.

- keiner der den Erntehelfern unterschobenen Verträge ist in Vollzug gelangt.

Die mitten in der Arbeit steckenden Erntehelfer hatten schon gar keine Zeit gehabt, eine mit Betriebsmitteln und Bankkonten ausgestattete gesellschaftliche Organisation ins Leben zu rufen, wie sie das [REDACTED] Gesellschaftsvertragsformular vorsah. Das war zweifellos auch dem Angeklagten bewusst.

Der nächstens abgeschlossene Werkvertrag ist allein schon deswegen nicht mehr in Vollzug gelangt, weil am 14.06.2007 infolge der Kontrollen des Hauptzollamtes die Arbeit der Rumänen auf [REDACTED] Plantagen beendet war.

Die Behauptung des Angeklagten, er habe nach Ankunft der Rumänen zunächst mündliche Werkverträge mit ihnen geschlossen, grenzt an Unsinn. Denn ein neun Paragraphen umfassendes Vertragswerk lässt sich nicht mündlich vereinbaren - es sei denn, die Vertragsteile lernten es auswendig - und schon gar nicht mit rechts- und sprachunkundigen Ausländern.

Dass es auch einen mündlichen Werkvertrag nach dem [REDACTED] Muster nicht gab, wird schon daraus ersichtlich,

dass der Angeklagte [REDACTED] il in die Enge getrieben, Lohnvorschüsse auskehrte, die im Abrechnungsmodus des Werkvertragsformulars (§§ 3 und 4) ebenso wenig vorgesehen waren, wie die von den Lohnvorschüssen gemachten Abzüge;

dass die noch zu behandelnden (siehe V. 1.) Erntekarten nie, auch nicht in Kopien, an die im [REDACTED] Modell vorgesehene Abrechnungsstelle, nämlich an die Firma [REDACTED]

gelangt sind, sondern den Erntehelfern zurückgegeben wurden.

### III. Zur Notsituation der Erntehelfer:

1. Aufgrund der Bekundungen der Zeugen [REDACTED] steht fest, dass keiner der zum Angeklagten [REDACTED] gelangten Rumänen Deutsch konnte. Das ist ohne weiteres glaubhaft. Lediglich die Zeugin [REDACTED] kann sich auf Englisch verständlich machen, weswegen sie auch vom Angeklagten [REDACTED] als Dolmetscherin und Vorarbeiterin eingesetzt wurde.
2. Keiner der rumänischen Erntehelfer hatte Kenntnisse im deutschen Arbeitsrecht, jedenfalls kann ohne Zwang und Willkür unterstellt werden, dass keiner sich die einschlägigen, in Bayern geltenden Tarifverträge, übersetzt in die rumänische Sprache, zugänglich gemacht hat.
3. Jedenfalls ein Teil der rumänischen Erntehelfer ist ohne finanzielle Mittel in Deutschland angelangt:
  - a) Dies ergibt sich bereits aus der Einlassung des Angeklagten [REDACTED] der am 01.06.2007 Essensvorschüsse austeilte, „weil die Leute Geld brauchten“ - und noch deutlicher aus der Einlassung des Mitangeklagten [REDACTED]
  - b) Beide Einlassungen decken sich im Übrigen mit den aus den Vernehmungen der Rumänen gewonnenen Erkenntnissen der Ermittlungsführerin [REDACTED] und mit den Bekundungen des Zeugen [REDACTED] dessen Ehefrau in der Nähe des von den Rumänen bewohnten Containerlagers eine Getränkehandlung betreibt, und der in der ersten Juniwoche 2007 eine aus Spenden zusammengetragene Notverpflegung für die rumänischen Erntehelfer organisiert hat. Aufgrund der nicht zweifelhaften

Bekundungen des Zeugen [REDACTED] steht fest, dass eine Gruppe von Rumänen, die am Freitag, den 01.06.2007, im Containerlager eingetroffen waren, bereits am Montag, dem 04.06.2007, kein Geld mehr für Lebensmittel hatte, und am 05.06.2007 ohne Verpflegung dastand.

- c) In den drei der Verurteilung zugrundeliegenden Fällen konnte sich die Kammer unmittelbar selbst davon überzeugen, dass jedenfalls ein Teil der Rumänen bar jeglicher Mittel in [REDACTED] eingetroffen und genötigt war, solange Erdbeeren zu ernten, bis sie sich zumindest das Geld für die Heimreise verdient hatten.

Es handelt sich um die Zeugen [REDACTED]. Sie haben bekundet, dass sie bei ihrer Ankunft nur mehr 30,- € [REDACTED] bzw. 40,- € [REDACTED] bzw. 60,- € [REDACTED] der Tasche hatten, Beträge, mit denen eine Busfahrt nach [REDACTED] nicht zu bestreiten ist. Die Zeugin [REDACTED] hatte sich darüber hinaus schon das Geld für die Anreise leihen müssen.

Die Kammer hatte keinen Anlass, die Bekundungen der Zeugen [REDACTED] in Zweifel zu ziehen, nicht nur weil sie mit den Einlassungen der Angeklagten und den Aussagen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] in Einklang stehen, sondern auch, weil die Zeugen [REDACTED] in kurzen Sätzen und häufig sehr leise sprachen - keinerlei besorgniserregenden Belastungseifer zeigten und mit Anschuldigungen sehr zurückhaltend waren.

4. Den Angeklagten war die Mittellosigkeit jedenfalls eines Teils der Erntehelfer bekannt. Das ergibt sich aus ihren Einlassungen, im Fall des Angeklagten [REDACTED] insbesondere auch daraus, dass er am 01.06.2007 Essensvorschüsse austeilte, „weil die Leute Geld brauchten“.

IV. Zu den Arbeitsbedingungen der Erntehelfer:

1. Unterbringung:

Die Feststellungen zur Unterbringung der Erntehelfer (B. 4. a) beruhen in der Hauptsache auf den Schilderungen der Zeugen [REDACTED]  
[REDACTED]

Der Zeuge [REDACTED] hat in seiner Eigenschaft als Arzt des Gesundheitsamtes des Landratsamtes [REDACTED] am 08.06. und 12.06.2007 die Unterkünfte der Erntehelfer inspiziert, der Zeuge [REDACTED] damals technischer Aufsichtsbeamter bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, war am 19.06.2007 mit einer Kontrolle der Unterkünfte befasst.

Die Feststellungen der Zeugen [REDACTED] sind nicht zu bezweifeln: sie sind durch Lichtbilder belegt. Davon abgesehen waren die Zeugen als Amtspersonen beauftragt, die Unterbringungssituation besonders gründlich zu kontrollieren.

2. Arbeitszeit:

Aufgrund der Bekundungen der Zeugen [REDACTED] sowie aufgrund der durch Vernehmung weiterer Erntehelfer gewonnenen Feststellungen der Zeugin [REDACTED] steht fest, dass vom Angeklagten [REDACTED] eine tägliche Arbeitszeit von 10 - 12 Stunden vorgesehen war. Geerntet wurde von ca. 05.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von ca. 16.00 Uhr bis ca. 21.00 Uhr (gelegentlich 22.00 Uhr), von Mittag bis ca. 16.00 Uhr war Pause.

Diese Feststellungen sind von den Angeklagten nicht weiter angegriffen worden.

Inwieweit es Ausfälle infolge von Trunksucht oder Faulheit gegeben hat, brauchte die Kammer nicht näher zu untersuchen, da sich jedenfalls die Arbeitsleistungen der Zeugen [REDACTED] gut nachvollziehen lassen.

### 3. Entlohnungsgrundsätze:

Die Entlohnung von Landarbeitern richtet sich im Freistaat Bayern nach dem seit 01.10.1999 gültigen Rahmentarifvertrag für Landarbeiter und dem seit 01.06.2003 gültigen Lohnvertrag für Landarbeiter.

Letzterer sieht in § 6 in der Lohngruppe 1 einen Stundenlohn von 5,10 € vor.

In die Lohngruppe 1 ordnet der Lohnvertrag solche Saisonarbeitskräfte ein, die überwiegend leichte Arbeiten verrichten. Als leichte Arbeiten gelten nach der tarifvertraglichen Definition u. a. leichte Erntearbeiten von Wein, Obst und Beeren und maschinell von Feldgemüse.

§ 8 Ziff. 5 (Absätze 1 und 2) des Rahmentarifvertrags für Landarbeiter sieht vor, dass Landarbeiter auf Verlangen Akkordarbeiten zu leisten haben, wobei die Akkordsätze vor Beginn der Arbeit zu vereinbaren sind. Die Akkordsätze sind so zu bemessen, dass ein vollwertiger Arbeiter bei normalem Können und durchschnittlicher Leistung 20 % über dem tariflichen Zeitlohn gleichartiger Arbeitnehmer verdient.

Diese Regelungen waren beiden Angeklagten bekannt. Insbesondere der Angeklagte [REDACTED] wusste also, dass er bei Nichtinkrafttreten des [REDACTED] Modells an die Erntehelfer einen Stundenlohn von mindestens 5,10 € auszukehren hatte, bei Akkordarbeit Stundenlöhne von wenigstens 6,12 €.

Bei der Vergleichslohnbetrachtung (Ziffer VI.) hat die Kammer zu Gunsten des Angeklagten nur den Stundenmindestlohn von 5,10 € zugrunde gelegt.

V. Zur Pflückleistung der Zeugen [REDACTED]

1. Für die Registrierung der Erntemengen verwendete der Angeklagte [REDACTED] das folgende (von der Zollbeamtin [REDACTED] festgestellte und vom Angeklagten nicht weiter bestrittene) System:

Die Erntehelfer erhielten sogenannte Erntekarten, die ihnen numerisch zugeordnet wurden. Auf den Erntekarten wurde tageweise die jeweils erzielte Ernteleistung ihres Inhabers vermerkt (d. h. die Anzahl der von ihm gefüllten Kisten oder - selten - Eimer). Sodann wurden die Einzelergebnisse aus den Erntekarten in eine Gesamtliste übertragen. Die Arbeiter bekamen als Beleg ihre Erntekarten zurück, die tägliche Gesamtliste ging an den Angeklagten, der sie in seinen Personalcomputer übertrug. Die Eintragungen auf den Erntekarten sowie die Anfertigung und Weitergabe der Gesamtliste besorgte die Zeugin [REDACTED].

Im Ermittlungsverfahren konnten die Erntekarten von 55 Erntehelfern, wie auch die vom Angeklagten [REDACTED] in den Personalcomputer übertragene Gesamtliste sichergestellt werden. Dadurch war die Zollbeamtin [REDACTED] in den Stand gesetzt, die Pflückleistung von 59 Erntehelfern nachzuvollziehen.

In 4 dieser 59 Fälle, so auch im Fall der Zeugin [REDACTED] waren die Erntekarten nicht mehr vorhanden. In diesen Fällen wurde die Pflückleistung der im Personalcomputer des Angeklagten [REDACTED] gespeicherten Gesamtliste entnommen. Die in dieser Liste registrierten Mengen weichen gelegentlich geringfügig von den auf den Erntekarten registrierten Mengen ab. Soweit dies, wie auch bei der Zeugin [REDACTED] der Fall war, wurde der Lohnvergleichsbetrachtung die jeweils größere Menge zugrunde gelegt - zu Gunsten des Angeklagten, denn je größer die Erntemenge ist, desto mehr nähert sich der vereinbarte Lohn (1,80 €/Kiste) dem tariflichen Mindestlohn.

2. Pflückleistung der Zeugen [REDACTED]

Sie ergibt sich wie folgt aus den Erntekarten bzw. der im Personalcomputer gespeicherten Gesamtliste:

a) Zeugin [REDACTED]

Datum	Anzahl Eimer	Anzahl Kisten
02.06.2007		5
03.06.2007		12
04.06.2007		11
05.06.2007		10
06.06.2007		11
07.06.2007		16
09.06.2007		12
10.06.2007		10
11.06.2007		12
12.06.2007		10
13.06.2007		7
<b>insgesamt</b>		<b>116</b>

b) Zeuge [REDACTED]

Datum	Anzahl Eimer	Anzahl Kisten
30.05.2007	34	
31.05.2007		21
01.06.2007		25
02.06.2007		12
03.06.2007		24
04.06.2007		25
05.06.2007		22
06.06.2007		25
07.06.2007		20
08.06.2007		14
09.06.2007		14
10.06.2007		14
11.06.2007		20
12.06.2007		19
13.06.2007		13
14.06.2007		14
<b>insgesamt</b>		<b>282</b>

c) Zeuge [REDACTED]

Datum	Anzahl Eimer	Anzahl Kisten
02.06.2007		10
08.06.2007		12
09.06.2007		12
12.06.2007		10
13.06.2007		4
<b>insgesamt</b>		<b>48</b>

3. Benötigter Zeitaufwand:

Die Zeugen [REDACTED] übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass sie durchschnittlich 1 - 2 Kisten in der Stunde schafften.

Bei Zugrundelegung der auf den Erntekarten bzw. der PC-Liste verzeichneten Kistenmengen ergibt sich daher, dass die drei Zeugen an allen Arbeitstagen durchschnittlich 10 Stunden gearbeitet haben.

Eine Korrektur war lediglich beim Zeugen [REDACTED] veranlasst, der am 13.06.2007 nur 4 Kisten zusammenbrachte. Die Kammer geht entsprechend den Angaben des Zeugen [REDACTED] davon aus, dass er am 13.06.2007 nur vier Stunden gearbeitet hat. Die insgesamt geringe Arbeitsleistung des Zeugen [REDACTED] beruht darauf, dass dieser Zeuge - wie er eingeräumt hat - „einmal mehrere Tage Pause“ gemacht hat.

Bei der Zeugin [REDACTED] war eine derartige Korrektur in Hinsicht der Arbeitstage 02.06.2007 und 13.06.2007 hingegen nicht veranlasst. Die geringere Kistenmenge an den genannten Arbeitstagen resultiert daraus, dass die Zeugin [REDACTED] an diesen Tagen als Vorarbeiterin vom Angeklagten [REDACTED] mit anderen Tätigkeiten befasst war (Aussage der Zeugin [REDACTED]).

Bei der Zeugin [REDACTED] ist die Kammer aufgrund der Aussagen der Zeugin davon ausgegangen, dass sie auch am 30.05.2007 10 Stunden gearbeitet hat. An diesem Tag wurde die Zeugin [REDACTED] - wie sie bekundete - zu „Aufräumarbeiten“ eingesetzt, d. h. zum Abpflücken von nicht mehr verkäuflichen Erdbeerrestbeständen, die anstatt in Kisten in Eimern gesammelt wurden. Je Eimer war vom

Angeklagten [REDACTED] ein Lohn 0,90 € in Aussicht gestellt worden.

Der Vergleichslohn Betrachtung (Ziffer VI.) waren daher folgende Anzahlen an Arbeitsstunden zugrunde zu legen:

[REDACTED]	110 Arbeitsstunden
[REDACTED]	160 Arbeitsstunden
[REDACTED]	44 Arbeitsstunden.

4. Vorsatz des Angeklagten:

Der Angeklagte [REDACTED] rechnete - wie sich aus seiner Einlassung ergibt - von Anfang an damit, dass nicht jeder der rumänischen Erntehelfer die von ihm veranschlagten 3 - 4 Kisten in der Stunde füllen würde. Der Angeklagte [REDACTED] hatte auch keinen Grund anzunehmen, dass [REDACTED] ihm lauter geübte, mit ausreichender körperlicher Kondition ausgestattete Erdbeerpflücker zuführen würde, zumal [REDACTED] (siehe dessen Einlassung) den Angeklagten [REDACTED] schon alsbald nach Ankunft der Rumänen auf deren beschränktes Leistungsvermögen hinwies.

Vor allem aber war für den Angeklagten [REDACTED] aus den ihm überlassenen Gesamtlisten (siehe V. 1.) von Beginn an ersichtlich, dass seine Kalkulation bei den Rumänen nicht aufging. Die Zollbeamtin [REDACTED] hat bei Auswertung der sichergestellten Erntekarten bzw. der PC-Gesamtliste festgestellt, dass von einer Ausnahme abgesehen, in keinem der 59 rekonstruierbaren Fälle die vom Angeklagten [REDACTED] veranschlagte Tagesleistung von ca. 30 Kisten erreicht wurde.

Die Kammer konnte deshalb bei der Behandlung diesbezüglicher Anträge auf Erholung von Sachverständigengutachten als wahr

unterstellen, dass die Annahme einer Pflückleistung von 4 Kisten in der Stunde in der kalkulatorischen Theorie zulässig ist. In der Praxis wurde eine solche Pflückleistung jedoch nachweislich und für den Angeklagten [REDACTED] alsbald erkennbar nicht erreicht.

VI. Vergleichslohn Betrachtung:

1. Vereinbarte Löhne:

a) [REDACTED]	116 Kisten á 1,80 € =	208,80 €
b) [REDACTED]	282 Kisten á 1,80 € =	507,60 €
	34 Eimer á 0,90 € =	<u>30,60 €</u>
	insgesamt	538,20 €
c) [REDACTED]	48 Kisten á 1,80 € =	86,40 €

2. Tariflohn:

a) [REDACTED]	110 Stunden á 5,10 € =	561,-- €
b) [REDACTED]	160 Stunden á 5,10 € =	816,-- €
c) [REDACTED]	44 Stunden á 5,10 € =	244,40 €

3. Ergebnis:

Die Vergleichslohn Betrachtung ergibt, dass die rumänischen Erntehelfer aufgrund der Vergütungsabsprache mit dem Angeklagten [REDACTED] auffällig weniger verdienen, als deutsche Erntehelfer verdient hätten.

Dieses Missverhältnis wird noch dadurch verschärft, dass der Angeklagte [REDACTED] sich entschlossen hatte, zunächst überhaupt keine Löhne auszus zahlen, um die Rumänen am Fortgehen zu hindern. Das ergibt sich aus Folgendem:

- Bei der Durchsuchung der Wohnung des Angeklagten wurde am 21.06.2008 ein Bargelddbetrag von rund 9.000,- € aufgefunden. Es handelt sich dabei - wie der Angeklagte [REDACTED] erläutert hat - um die Einnahmen aus verschiedenen Obstverkaufsständen in [REDACTED]
- Dem Angeklagten wurden ferner die schriftlichen Auskünfte seiner drei Hauptabnehmer vorgehalten, aus denen sich ergibt, dass er in der Zeit vom 30.05.2007 bis 16.06.2007

an die Firma [REDACTED]  
[REDACTED] Erdbeeren im  
Warenwert von 38.254,37 €,

an die Firma [REDACTED]  
[REDACTED] Erdbeeren im  
Warenwert von 52.317,93 €,

an die Firma [REDACTED]  
[REDACTED] Erdbeeren im Gesamtwert  
von 10.380,89 €

geliefert hat. Der Angeklagte [REDACTED] hat bestätigt, dass diese Auskünfte zutreffen, insbesondere, dass seitens der Firma [REDACTED] bereits eine Abschlagszahlung von 30.000,- € geflossen war. Dies bedeutet, der Angeklagte [REDACTED] verfügte innerhalb kurzer Frist über die zur Entlohnung der Rumänen erforderlichen Mittel, zahlte aber

dennoch die Löhne nicht. Die Kammer schlussfolgert daraus, und weil er auch noch die am 09.06.2007 ausgekehrten Vorschüsse um fiktive Abzüge kürzte, dass der Angeklagte [REDACTED] nicht zahlen wollte.

Der Angeklagte [REDACTED] wie auch seine derzeitige Lebensgefährtin, die Zeugin [REDACTED] haben zwar behauptet, am 09.06.2007 seien alle bis dahin entstandenen Lohnforderungen der Rumänen beglichen worden. Es stellte sich allerdings heraus, dass die Zeugin [REDACTED] dies nur vermutet, weil sie nicht wusste, wie viel Geld am 09.06.2007 überhaupt zur Auszahlung gelangte.

Die Kammer kann mangels Überprüfbarkeit nicht ausschließen, dass der Angeklagte [REDACTED] am 09.06.2007 in verschiedenen Fällen rumänische Erntehelfer vollständig entlohnte. Jedenfalls aber die Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] haben bis heute außer den unter B. 7. genannten Vorschüssen keinen weiteren Lohn erhalten. In ihrem Fall bestand von Anfang an die Gefahr, dass sie nicht nur nicht den Tariflohn, sondern überhaupt keinen Lohn erhalten würden.

Anzumerken bleibt noch folgendes:

Die vorgenannten Auskünfte der Hauptabnehmer des Angeklagten [REDACTED] deuten nicht darauf hin, dass es infolge Faulheit oder Trunksucht der Erntehelfer zu gravierenden Ernteaussfällen gekommen ist.

## E. Rechtliche Würdigung:

Aufgrund der unter B. getroffenen Feststellungen waren schuldig zu sprechen:

### I. Der Angeklagte [REDACTED]

1. Wegen Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft, begangen zum Schaden der Erntehelfer [REDACTED] gemäß § 233 I Satz 1 StGB.

- a) Die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbundene Hilflosigkeit im Sinne der genannten Strafbestimmung ist dann gegeben, wenn die betroffene Person aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten des Auslandsaufenthalts nach ihren persönlichen Fähigkeiten nicht oder nur wesentlich eingeschränkt in der Lage ist, sich dem Verlangen nach Aufnahme oder Fortsetzung einer ausbeuterischen Beschäftigung zu widersetzen. Maßgebliche Entscheidungskriterien sind u. a. mangelhafte bzw. nicht vorhandene Deutschkenntnisse, die Verfügungsmöglichkeit über Barmittel, das Maß der Überwachung durch den und das Ausmaß der persönlichen Abhängigkeit von dem Täter sowie die Möglichkeit, die Bundesrepublik wieder zu verlassen (BGH NSTZ-RR 2005, Seite 366).

Bei Anwendung dieser Grundsätze ist die Kammer zu der Feststellung gelangt, dass jedenfalls die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] sich in auslandsspezifischer Hilflosigkeit befanden.

Die Zeugin [REDACTED] konnte sich zwar auf Englisch verständlich machen. Diese Sprachkenntnisse nützten ihr aber nichts, weil sie kein Geld für die Heimreise hatte.

- b) Ob dem Angeklagten in concreto bekannt war, dass die genannten drei Zeugen hilflos waren, ist rechtlich unbeachtlich. Der Vorsatz im Sinne des § 16 StGB setzt die persönliche Bekanntschaft zwischen Täter und Geschädigten nicht voraus. Es genügt, wenn der Täter erkennt, dass durch sein strafbares Handeln Angehörige eines geschützten Personenkreises zu Schaden kommen, und dem Angeklagten war jedenfalls geläufig, dass ein Teil der von ihm beschäftigten Rumänen in Hilflosigkeit steckte.
- c) Für die Beurteilung der Hilflosigkeit ist grundsätzlich der Zeitraum der ersten Phase der ausbeuterischen Beschäftigung maßgeblich (BGH NSTZ-RR 2007, Seite 46). Daher ist es rechtlich belanglos, dass am 14.06.2007 knapp die Hälfte der rumänischen Erntehelfer die Plantagen wieder verlassen hatte.
- d) Die Kammer erachtet es ferner als erwiesen, dass der Angeklagte die Erntehelfer in Ansehung der Unterbringung und der Entlohnung zu Bedingungen beschäftigt hat, die deutschen Arbeitnehmern nicht zugemutet werden dürfen.
- e) Der Angeklagte hat die ausbeuterische Beschäftigung gewerbsmäßig betrieben (§§ 233 III, 232 III Nr. 3 StGB).

- 2. Wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung im größeren Umfang gemäß § 11 I SchwarzArbG (zum Umfang der Verurteilung ergänze F. I. 2. d).

3. Inwieweit der Angeklagte auch den Tatbestand des Wuchers (§ 291 StGB) zum Nachteil der Zeugen [REDACTED] verwirklicht hat, konnte die Kammer ungeprüft lassen, da im Falle seiner Verwirklichung der Straftatbestand des § 291 StGB durch den spezielleren des § 233 StGB verdrängt würde (vgl. Fischer, StGB, 55. Auflage, § 233 Rdnr. 9).
  
4. Die beiden begangenen Straftaten (1. und 2.) konkurrieren tateinheitlich (§ 52 StGB).

Die Kammer ist - zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] der so von der Zumessung zahlreicher Einzelstrafen verschont bleibt - von Handlungseinheit ausgegangen, da der Angeklagte [REDACTED] die den beiden Straftaten zugrunde liegende Tathandlung, nämlich die Beschäftigung von Arbeitnehmern, durch einen einzigen Akt der Anordnung - indem er nämlich die Rumänen zum Arbeiten auf die Felder transportieren ließ, vollzogen hat.

## II. Der Angeklagte [REDACTED]

Wegen Menschenhandels zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft mit Beihilfe zur Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung im größeren Umfang (§§ 233 I S. 1, III; 232 V; 27, 52 StGB, 11 I SchwarzArbG).

**F. Freisprüche/Verfahrensbeschränkungen:**

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

██████████

1. Dem Angeklagten ██████████ lagen aufgrund der Anklage und des ihr noch folgenden Eröffnungsbeschlusses der Kammer folgende Straftaten zugrunde:

a) 6 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle der ausbeuterischen Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren (§ 233 I 2 StGB);

b) 53 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle des Wuchers (§ 291 StGB);

c) 59 tatmehrheitlich zusammentreffende Vergehen gemäß § 10 SchwarzArbG;

d) 59 tatmehrheitlich zusammentreffende Vergehen gemäß § 11 SchwarzArbG;

e) als Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Tatkomplexen (a - d) war Tateinheit angenommen worden.

2. Sachbehandlung:

Durch Beschluss der Kammer vom 13.02.2008 wurden gemäß § 154 II; § 154 a II StPO die sich auf folgende illegal beschäftigten Arbeitnehmer beziehende Verfahrensteile von der Verfolgung ausgenommen:

████████████████████

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

a) Zu I. 1. a:

aa) Einstellung bezüglich [REDACTED]  
[REDACTED] (siehe  
oben).

bb) Im Übrigen Freispruch (betrifft die Arbeitnehmer [REDACTED] und  
[REDACTED], weil nicht nachzuweisen war, dass dem  
Angeklagten [REDACTED] das jugendliche Alter von sechs  
der Rumänen bekannt war, oder dass er zumindest das  
Vorhandensein von noch heranwachsenden Rumänen  
billigend in Kauf nahm.

Insbesondere ließ sich aus den von den Rumänen  
mitgeführten Personalausweisen das Alter ihrer Inhaber nicht  
ohne weiteres entnehmen. Die einzelnen Ziffern des  
Geburtsdatums sind dort in einer Zahlenkette verschlüsselt.

b) Zu I. 1. b:

aa) Einstellung bezüglich der Arbeitnehmer [REDACTED]  
[REDACTED] (oben).

bb) Verurteilung wegen ausbeuterischer Beschäftigung der  
Zeugen [REDACTED] wobei diese Fälle  
tateinheitlich zusammentreffen, da die Beschäftigung der aus  
den drei genannten Personen bestehenden Personengruppe

auf eine einzige Anordnung des Angeklagten [REDACTED] zurückgeht. Hinsichtlich der beiden somit nicht im Schuldspruch erscheinenden Fälle war der Angeklagte aus rechtlichen Gründen freizusprechen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 260 Rdnr. 13).

cc) Freispruch in den restlichen 47 Fällen der Anklage, insofern war infolge der Unerreichbarkeit der rumänischen Zeugen ein Tatnachweis nicht zu führen.

c) Zu I. 1. c:

aa) Einstellung in 7 Fällen (siehe oben);

bb) In den Fälle [REDACTED] keine Verurteilung. Die Kammer ist davon ausgegangen, dass die Strafbestimmung des § 233 StGB die des § 10 SchwarzArbG konsumiert.

cc) Freisprüche in den übrigen 49 Fällen, da infolge der Unerreichbarkeit der rumänischen Zeugen kein Tatnachweis zu führen war.

d) Zu I. 1. d:

aa) Einstellung in 7 Fällen (siehe oben);

bb) Freispruch in 5 Fällen, da gemäß § 11 SchwarzArbG Strafbarkeit erst ab dem 6. Arbeitnehmer beginnt;

cc) Verurteilung in den verbleibenden 47 Fällen, wobei diese Fälle tateinheitlich zusammentreffen, da die Beschäftigung der aus

47 Arbeitnehmern bestehenden Personengruppe auf eine einzige Anordnung des Angeklagten [REDACTED] zurückgeht. Hinsichtlich der somit nicht im Schuldspruch erscheinenden 46 Fälle der Anklage war aus rechtlichen Gründen freizusprechen (siehe Meyer-Goßner, StPO, 50. Auflage, § 260 Rdnr. 13).

II. [REDACTED]

1. Dem Angeklagten [REDACTED] lagen folgende Straftaten zur Last:
  - a) 6 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle der Beihilfe zur ausbeuterischen Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren (§§ 233 I 2; 27 StGB);
  - b) 53 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle der Beihilfe zum Wucher (§§ 291, 27 StGB);
  - c) 59 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle der Beihilfe zu Vergehen gem. § 10 SchwarzArbG;
  - d) 59 tatmehrheitlich zusammentreffende Fälle der Beihilfe zu Vergehen gem. § 11 SchwarzArbG;
  - e) als Konkurrenzverhältnis zwischen den einzelnen Tatkomplexen (a - d) war Tateinheit angenommen worden.
  
2. Die Sachbehandlung vollzog sich analog zur Sachbehandlung beim Angeklagten [REDACTED]. Auf die Ausführungen unter I. 2. wird daher Bezug genommen.

## G. Strafzumessung:

I. [REDACTED]

1. Gemäß § 52 II 1 StGB hatte die Kammer auszugehen von dem Strafraumen des § 233 StGB. Dabei war zu berücksichtigen, dass durch die in § 233 III StGB geregelte Verweisung

a) gemäß § 232 III Nr. 3 StGB in den Fällen der gewerbsmäßigen Tatbegehung ein Strafraumen von 1 Jahr Freiheitsstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe vorgesehen ist;

b) gemäß § 232 V StGB für minderschwere Fälle der gewerbsmäßigen Tatbegehung Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren angedroht ist.

2. Für die Strafbemessung waren folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

a) Zu Gunsten des Angeklagten sprach, dass die ausbeuterische Beschäftigung der Zeugen [REDACTED] nur 1 ½ Wochen währte, auch wenn dies vom Angeklagten so nicht vorgesehen war.

Strafmildernd musste sich vor allem auswirken, dass der insofern völlig allein dastehende Angeklagte mit der Organisation der Erdbeerernte überfordert war. Die Folgen dieser Taten treffen den Angeklagten besonders hart: er wird seinen Beruf als Polizeibeamter nicht mehr ausüben können und hat sich insofern beruflich ruiniert.

Beim Angeklagten [REDACTED] kann außerdem von hoher Strafempfindlichkeit ausgegangen werden, weshalb strafmildernd auch berücksichtigt wurde, dass sich der Angeklagte mittlerweile fast ein dreiviertel Jahr in Untersuchungshaft befindet.

b) Strafschärfend musste sich auswirken, dass der Angeklagte - was die illegale Beschäftigung von Ausländern angeht - nur ein Jahr zuvor einschlägig vorbestraft wurde und auf strafbare Weise 47 (siehe F I. 2. d) ausländische Arbeiter beschäftigte, also deutlich mehr als die Anzahl, an die § 11 SchwarzArbG die Strafbarkeit anknüpft. Dabei ist besonders gravierend, dass es sich bei den Opfern der Tatbegehung, den Zeugen [REDACTED] [REDACTED] um besonders arme Leute handelt, die bis heute praktisch keinen Lohn für ihre Arbeit gesehen haben, weder den Tariflohn noch die zugesagte Vergütung pro Kiste.

3. Bei der Gesamtwürdigung der vorgenannten Strafzumessungsgesichtspunkte ist die Kammer zu dem Ergebnis gelangt, dass die strafmildernden Umstände, namentlich der, dass sich der Angeklagte beruflich ruiniert hat, insgesamt so überwiegen, dass ein minderschwerer Fall gegeben ist.

Es war daher der unter 1. b. genannte Strafraum anzuwenden.

4. Bei nochmaliger Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte hat die Kammer eine

**Freiheitsstrafe von 3 Jahren 3 Monaten**

als tat- und schuldangemessen erachtet.

II [REDACTED]

Beim Angeklagten [REDACTED] war gemäß § 52 II 1 StGB auszugehen vom Strafraumen des § 232 V (Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren).

Zu Gunsten des Angeklagten [REDACTED] musste sich sein umfassendes und sehr zur Tataufklärung beitragendes Geständnis auswirken, wie auch der Umstand, dass sein Beitrag zur Ausbeutung der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] in seinem Gehalt an krimineller Energie einer Beihilfehandlung recht nahe kommt.

Auch war nicht festzustellen, dass sich der Angeklagte [REDACTED] im Zusammenhang mit der Tatbegehung bereichert hat.

Strafschärfend war auch beim Angeklagten [REDACTED] zu würdigen, dass die von ihm „bei der Stange gehaltenen“ Arbeiter besonders arme Leute waren.

Nach Abwägung vorgenannter Strafzumessungsgesichtspunkte erschien der Kammer eine

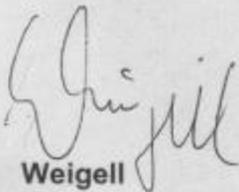
### **Freiheitsstrafe von 2 Jahren**

als tat- und schuldangemessen.

Deren Vollstreckung konnte zur Bewährung ausgesetzt werden (§ 56 I, II StGB). Der Angeklagte [REDACTED] ist sozial integriert. Die besonderen Umstände im Sinne des § 56 II StGB erblickt die Kammer in dem erkennbar von Reue getragenen Geständnis des Angeklagten.

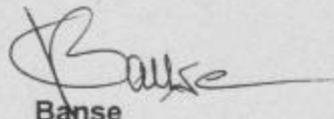
**H. Kostenentscheidung:**

§§ 464, 465, 467 I, 472 I StPO.



**Weigell**

**Vorsitzender Richter am Landgericht**



**Banse**

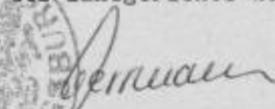
**Richter am Landgericht**

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift

KW11/Re

Augsburg, den 24. April 2008

D. Urkundsbeame(in) der Geschäftsstelle  
des Landgerichts Augsburg



Amtsinspektorin/Justizhauptsekretär(in) /  
Justizangestellte